

Arbeitsblatt: Doping und Gerechtigkeit

Ziel dieses Arbeitsblattes ist es, ethische Probleme von Hirndoping aufzuzeigen und zur Diskussion zu stellen. Insbesondere der Themenkomplex Gerechtigkeit wird hierzu in den Fokus gerückt. Ein wichtiges Augenmerk liegt zudem darauf, die Schwierigkeit einer ethischen Bewertung der Hirndoping-Problematik zu verdeutlichen.

Der Begriff „Hirndoping“

Möchte man die ethischen Dimensionen von Hirndoping untersuchen, lohnt es sich zuerst den Begriff „Hirndoping“ näher zu betrachten. Während in der englischsprachigen Diskussion meist von Neuro-Enhancement („Enhancement“ = „Verbesserung“) gesprochen wird, und somit eine eher positive Konnotation vorliegt, ist der deutsche Begriff „Hirndoping“ eindeutig negativ besetzt. Der Begriff „Doping“ stammt eigentlich aus der Welt des Sports. Die Ächtung, die Doping dort erfährt, wird begrifflich auf ein anderes Phänomen übertragen. „Genauso wie Doping, so die Analogie, ist Brain-Doping [„Brain-“ = „Hirn-„] unnatürlich, ungesund und unfair“ (Bisol 2010, S. 3). Es gilt zu untersuchen, ob diese moralischen Implikationen tatsächlich für Hirndoping vorliegen.

Grundsätzlich lässt sich feststellen, dass das Leben kein Sportwettkampf ist. Es stellt sich daher die Frage, inwieweit Hirndoping in ähnlicher Weise unfair sein kann, wie konventionelles Doping. „Zu den Hauptargumenten, anhand deren die Analogie zwischen Doping und ‚Brain-Doping‘ aufgebaut wird, zählt [...], dass pharmazeutische Leistungssteigerung Betrug bzw. eine Verzerrung des ‚gesellschaftlichen Wettbewerbs‘ ist“ (Bisol 2010, S. 3).

Prüfungssituationen und Leistungsvergleiche

Situationen, die gewisse Ähnlichkeiten mit Sportwettkämpfen aufweisen, sind Leistungsvergleiche wie beispielsweise Prüfungen in der Schule, der Ausbildung oder im Studium. Der Gedanke, dass in einer Mathematikprüfung einige Schüler leistungssteigernde Präparate einnehmen und andere nicht erscheint eine ähnliche Verletzung der Chancengleichheit zu sein, wie „wenn in einer Mathematikprüfung die Nutzung eines Taschenrechners erlaubt würde, aber nicht alle Schüler den gleichen Zugang zu diesem Hilfsmittel hätten“ (van den Daele 2009, S. 113).

Auch wenn dieses Argument dem ersten Anschein nach plausibel wirkt, weist es einige Schwierigkeiten auf. Zum einen hinkt auch in solchen Prüfungssituationen der Vergleich mit Sportwettkämpfen. Während Doping im Sport verboten ist, existieren keine entsprechenden Vorschriften in Prüfungsordnungen deutscher Universitäten oder ähnlicher Institutionen. Somit stellt die Einnahme leistungssteigernder Mittel keinen Regelbruch dar. Ohne Regelbruch kann in diesem Falle auch keine Betrugsabsicht unterstellt werden. Im Vergleich mit konventionellem Doping entfällt beim Hirndoping somit ein wesentlicher moralisch verurteilungswürdiger Teilaspekt.

Weitergehend lässt sich feststellen, dass Hirndoping zumeist nicht während einer Prüfung, sondern lediglich in der Prüfungsvorbereitung betrieben wird. Hier sollen beispielsweise durch die Einnahme von Stimulanzien wie Ritalin längere Lernphasen ermöglicht werden. Der Unterschied von konventionellem Doping im Sport und Hirndoping in Prüfungssituationen liegt somit nicht in mangelnden Vorschriften in Prüfungsordnungen. Auch eine Anpassung entsprechender Prüfungsordnungen würde keine analoge ethische Bewertung zulassen.

Die Einnahme von leistungssteigernden Präparaten in Prüfungssituationen stellt dennoch ein ethisches Problem dar, denn durch die Einnahme leistungssteigernder Präparate verschafft man sich „eine günstigere Ausgangsposition im schulischen oder beruflichen Wettbewerb gegenüber denjenigen, die sich Neuro-Enhancement entweder finanziell nicht leisten können oder es ablehnen,

weil sie es als unvereinbar mit ihren Vorstellungen von authentischer Lebensführung empfinden“ (van den Daele 2009, S. 113). Diese Probleme beziehen sich allerdings weniger auf Fairness im Sinne der Analogie zum konventionellen Doping im Sport, sondern eher auf soziale Gerechtigkeit und Chancengleichheit.

Soziale Gerechtigkeit und Chancengleichheit

Probleme durch Hirndoping für die soziale Gerechtigkeit wären bei einer weiten Verbreitung von Hirndoping zu befürchten, da leistungssteigernde Präparate zur Verbesserung kognitiver Fähigkeiten „einerseits besonders geeignet ihren Nutzern Wettbewerbsvorteile im sozialen Leben zu verschaffen“ und „andererseits vermutlich dauerhaft teuer“ (Galert, et al. 2009, S. 8) sind. Da Hirndoping außerhalb des Zuständigkeitsbereichs gesetzlicher Krankenkassen liegt, scheidet eine Finanzierung durch diese aus. „Kostspielige NEPs könnten sich also nur vergleichsweise Wohlhabende leisten – die ohnehin schon privilegiert sind. Die Schere der Ungleichheit zwischen den Berufs- und Lebenschancen verschiedener gesellschaftlicher Gruppen würde sich noch weiter öffnen“ (Galert, et al. 2009, S. 8).

Doch auch wenn dies unweigerlich die Frage aufwirft, ob hiermit nicht „grundlegende Prinzipien der sozialen Verteilungsgerechtigkeit“ (Galert, et al. 2009, S. 8) verletzt werden, so lässt sich trotzdem nicht ohne weiteres auf die Unzulässigkeit von Hirndoping schließen. Ähnliche Phänomene sozialer Ungerechtigkeit werden gesellschaftlich weitgehend akzeptiert. „Die Kritik, dass die Nutzung von Neuro-Enhancement soziale Ungerechtigkeit erzeugen werde, muss sich der Tatsache stellen, dass der Status quo der Gesellschaft keineswegs durch Chancengleichheit gekennzeichnet ist“ (van den Daele 2009, S. 113).

Besonders im Bereich der Bildung wird dies deutlich. Der Einfluss des Besuchs von guten Bildungseinrichtungen auf die Chancen für das künftige Berufsleben ist beispielsweise sehr hoch. Die Möglichkeit eine solche Einrichtung zu besuchen besteht allerdings nicht für alle. Sie hängt in hohem Maße von den eigenen oder elterlichen finanziellen Möglichkeiten ab. Auf Grund der unter Gerechtigkeitsaspekten recht analogen Situation erscheint daher die Forderung nach einem Verbot leistungssteigernder Präparate „kaum konsistent, wenn andererseits hingenommen wird, dass jemand im Wettbewerb davonzieht, weil die Eltern ihn auf eine gute Privatschule oder eine Elite-College geschickt haben“ (van den Daele 2009, S. 113).

Doch auch wenn ein Verbot moralisch inkonsistent wäre, so bedeutet dies nicht, dass ein Verbot nicht trotzdem sinnvoll oder geboten sein kann. „Dass wir traditionelle Formen selbst eklatanter Chancenungleichheit akzeptieren, bedeutet nicht, dass Politik und Gesetzgebung alle vergleichbaren neuen Entwicklungen ebenfalls hinzunehmen haben. Im Gegenteil: Der Staat darf und sollte einer weiteren Öffnung der Schere zwischen den Lebenschancen seiner Bürger mit den Instrumenten der Sozial-, Steuer- und Bildungspolitik im Rahmen der Verfassung entgegenwirken (Galert, et al. 2009, S. 8).

Eine solche Intervention des Gesetzgebers müsste sich allerdings auf hinreichende empirische Belege für eine Fehlentwicklung der Gesellschaft stützen, die, zumindest bisher, nicht vorliegen. Dass diese eines Tages vorliegen werden ist keinesfalls gewiss. Unter Gerechtigkeitsaspekten ist ein positives gesellschaftliches Wirken von leistungssteigernden Präparaten ebenfalls durchaus denkbar. Beispielsweise könnten entsprechende Präparate genutzt werden um Benachteiligte zu fördern. „Besonders aussichtsreich wäre diese Strategie, wenn sich die empirischen Indizien bewahrheiten würden, wonach kognitiv ohnehin Privilegierte im Vergleich zu Schwächeren weniger von leistungssteigernden NEPs profitieren“ (Galert, et al. 2009, S. 8).

Arbeitsaufgaben

Frage: Sollte Hirndoping in Prüfungssituationen verboten werden?

Methode: Meine Visitenkarte

Aufgabenart: Einzelarbeit und Partnergespräche

Frage: Überwiegen bei Hirndoping eher die Risiken oder die Chancen für die soziale Gerechtigkeit? Sollte der Staat Hirndoping-Präparate verbieten, zulassen, oder gar subventionieren?

Methode: Schreibgespräch

Aufgabenart: Erst Groß-, dann Kleingruppenarbeit

Quellen

Bisol, Benedetta (2010): „Ist Brain-Doping tatsächlich Doping? Zur medialen Definition pharmazeutischer leistungssteigernder Maßnahmen im Beruf und Alltag.“

Galert, Thorsten, et al (2009): Das optimierte Gehirn. In: *Gehirn und Geist* (11).

Torges, Burga. „Urinprobe vor der Prüfung? Interview mit Prof. Dr. Klaus Lieb und Dr. Dr. Andreas Franke.“ MDK forum, 3 2010: 7-8.

van den Daele, Wolfgang (2009): „Thesen zur ethischen Debatte um das Neuro-Enhancement.“ In: *Der steuerbare Mensch? Deutscher Ethikrat*, 107-114.